

## Integration im Kindergarten

Für Behinderte, von Behinderung bedrohte oder deutlich entwicklungsverzögerte Kinder kann nach § 54 SGB XII eine ganzheitliche heilpädagogische Maßnahme in einer Integrationsgruppe eines Kindergartens mit integrativem Konzept beim Sozialamt beantragt werden. Zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einem bezugsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII wird eine Sozialmedizinische Stellungnahme durch eine der Kinderärztinnen des Gesundheitsamtes erstellt. Dafür sind eine Untersuchung des Kindes sowie eine ausgiebige Entwicklungsdiagnostik notwendig. Wir bitten Sie, das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes sowie ggf. vorliegende Befundberichte mitzubringen.

